

# ANMELDUNG PFERDE

Kontakt  
daten  
Veranstalter

## eurocheval

24. - 27. August 2023



Messe Offenburg-Ortenau GmbH

Postfach 21 10

D-77611 Offenburg

FAX +49 (0)781 9226-277

### Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Kd-Nr. \_\_\_\_\_

Halle/FG \_\_\_\_\_ Stand Nr \_\_\_\_\_

Größe \_\_\_\_\_

Stand-Art / Preis \_\_\_\_\_

### Bitte unbedingt ausfüllen:

Eintrag im Handelsregister:  ja  nein

Ort / Nr. \_\_\_\_\_

UST Ident \_\_\_\_\_

1 Daten für Katalog online

Unternehmen / Organisation <sup>1,2</sup> \_\_\_\_\_

Inhaber / Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Straße / Postfach <sup>2</sup> \_\_\_\_\_

Land / PLZ/ Ort <sup>1,2</sup> \_\_\_\_\_

Telefon <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ Homepage <sup>1,2</sup> \_\_\_\_\_

Name für alphabetischen Katalogeintrag (Anfangsbuchstabe der Firmierung) \_\_\_\_\_  
(falls keine Angaben gemacht werden, werden o.g. Daten übernommen)

Eintrag unter folgender Branche (Branchenschlüssel sh. Anhang): Nr. \_\_\_\_\_ Ausstellungsartikel <sup>1,2</sup> \_\_\_\_\_

Anprechpartner <sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Telefon <sup>3</sup> \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>3</sup> \_\_\_\_\_ Mobil <sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Abweichende Rechnungsadresse \_\_\_\_\_

2 Daten für  
Korrespondenz

Unter Anerkennung der beigegeführten Messe- und Ausstellungsbedingungen meldet die o.g. Firma für die eurocheval 2023 Boxen in folgender Größe an:

#### Messehalle:

FEI Standard Box 3,00 m x 3,00 m = 9 m<sup>2</sup> = Komplettpreis 200,00 EUR Anzahl: \_\_\_\_\_

Große Box / Doppelbox 3,00 m x 6,00 m = 18m<sup>2</sup> = Komplettpreis 380,00 EUR Anzahl: \_\_\_\_\_

#### Stallzelt:

FEI Standard Box im Stallzelt 3,00 m x 3,00 m = 9 m<sup>2</sup> = Komplettpreis 350,00 EUR Anzahl: \_\_\_\_\_

Medienpauschale 99,00 EUR

**Züchterangebot** Infostand und 2 leichte Pferdeboxen (Gesamtfläche 27m<sup>2</sup>\*) **Sonderpreis 1.300,00 EUR**

Das Züchterangebot beinhaltet: 9 qm Ausstellerstand, Stellwände, Stromanschluss 3 kw inkl. Verbrauch, Teppichboden, Entsorgungspauschale, Medienpauschale, 2 Pferdeboxen, Ersteinstreu, tägliche Präsentation der Pferde in einem Vorführung, Präsentation auf der eurocheval-Homepage. \*Standvergrößerung und weitere Pferdeboxen werden zum Listenpreis abgerechnet.

Wir bitten um Kontaktaufnahme, da wir eine größere Ausstellungsfläche und/oder weitere Boxen benötigen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die genannten Preise verstehen sich für die gesamte Laufzeit der Messe inkl. Pferdefläche, Mietbox, Grundeinstreu. Die Anmeldung zur Ausstellung von Pferden umfasst nicht die Teilnahme am Schauprogramm. Die Aufplanung der Boxen obliegt der eurocheval. Dabei werden soweit wie möglich Ihre Wünsche berücksichtigt. Ein Vertragsverhältnis kommt erst durch die schriftliche Zulassungsbestätigung durch die eurocheval zustande.

#### KOSTENLOS FÜR SIE ALS AUSSTELLER

Ersteinstreu

Ausstellerausweise

Tägliche Präsentation der Pferde

2 Eintrittskarten für die Gala-Schau Freitag 25. August  
(Eingang der Anmeldung bis 30. April 2023)

Informationen zur  
Unterbringung der Pferde

## Anmeldeschluss ist der 30. April 2023


Mit der Unterschrift auf dieser Anmeldung werden die Besonderen Ausstellungsbedingungen der eurocheval 2023 und Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg-Ortenau anerkannt. Die Technischen Unterlagen und ihre Richtlinien sind Vertragsbestandteile Ihrer Beteiligung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt.**

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

# Besondere Ausstellungsbedingungen der eurocheval 2023 und Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH

- 1.) **Allgemeine Ausstellungsbedingungen**  
Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen zugrunde gelegt. Soweit in den Besonderen Ausstellungsbedingungen anderweitige Festlegungen getroffen werden, gelten diese Bestimmungen.
- 2.) **Veranstalter - Wirtschaftlicher Träger**  
  
Messe Offenburg-Ortenau GmbH  
Postfach 2110, 77611 Offenburg  
Schutterwälder Straße 3, 77656 Offenburg  
FON +49 (0)781 9226-0  
FAX +49 (0)781 9226-277  
info@messe-offenburg.de  
www.messe-offenburg.de
- 3.) **Zweck der Veranstaltung**  
„Die eurocheval soll als Ausstellung für den Pferdesport, die Pferdezucht und Pferdehaltung einen zentralen Absatzmarkt und ein Informationszentrum für die Reiterei darstellen“
- 4.) **Dauer der Ausstellung - Öffnungszeiten**  
Die eurocheval wird in der Zeit von Donnerstag, 24. August bis Sonntag, 27. August 2023 durchgeführt. Die Ausstellung ist täglich von 10.00 bis 18.30 Uhr durchgehend geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten werden vorbehalten.
- 5.) **Anmeldung - Zulassung - Anmeldeschluss**  
**Die Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung an den Veranstalter.** Die gewünschte Größe des Standes ist anzugeben. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen der Form, Größe und Lage des Standes einverstanden. Besondere Platzwünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragungen in den Anmeldeformularen sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internet werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen, wie hier angegeben. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgeführter Anmeldung trägt der Aussteller. Zugelassen sind alle in- und ausländischen Hersteller sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Es werden nur Produkte zugelassen, die den ethischen Grundsätzen der deutschen FN entsprechen! Über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.  
**Die Anmeldeunterlagen sind bis spätestens 30.04.2023 einzureichen.**
- 6.) **Gemeinschaftsaussteller**  
Bei Gemeinschaftsständen müssen alle Aussteller/Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich benannt werden. Pro Mitaussteller beträgt die Gebühr 200,00 EUR. Sie beinhaltet die Medienpauschale.
- 7.) **Standbetreuung**  
Die bei der Entgegennahme von Aufträgen auszufüllenden Auftragscheine müssen für Käufer und die Ausstellungsleitung erkennen lassen, für welchen Aussteller und für welche Firma der Vertrag geschlossen wurde. Daher müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene Auftragsbücher des Ausstellers alternativ verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden; bei Zuwiderhandlung ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Standmiete zu zahlen.
- 8.) **Standmieten – Industrieausstellung Hallen und Freigelände / Reguläre Preise pro qm**  
Reihenstand – Mindestgröße 10 qm – 91,00 EUR  
Eckstand – Mindestgröße 20 qm – 101,00 EUR  
Kopfstand – Mindestgröße 25 qm – 111,00 EUR  
Blockstand – Mindestgröße 30 qm – 111,00 EUR  
Freigelände – Mindestgröße 20 qm – 71,00 EUR  
**Für gastronomische Betriebe wird ein Zuschlag von 10% erhoben.**
- 9.) **Ausstellung von Pferden**  
Die Ausstellung von Pferden muss auf dem Anmeldeformular „Anmeldung für die Ausstellung von Pferden“ angemeldet werden. Die Aufstellungsfläche darf nur zur Einstellung und Aufstellung von Boxen und Paddocks genutzt werden, nicht zur Ausstellung von Waren. Zur Unterbringung der Pferde stellt die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers verschiedene Arten von Einstellungen zur Verfügung. Klein- und Großpferde werden grundsätzlich in Boxen oder Paddocks untergebracht. Sonderregelungen nach Absprache. Die Aufstellung der Pferde muss so erfolgen, dass eine Gefährdung der Besucher sowie der Pferde ausgeschlossen wird. Andere Aufstellungsformen wie z.B. Ständerhaltung, Elektrozaunabtrennung etc. werden nicht zugelassen. Alle Pferde unterstehen der Aufsicht der Veterinärbehörde in Offenburg. Ohne Erfüllung der Veterinärbestimmungen und Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann kein Pferd auf das Gelände der Ausstellung gelassen werden. Die gültigen Bestimmungen werden vor der Veranstaltung zugesandt.  
  
Alle Ausstellungs- und Showpferde müssen einen einwandfreien Pflege- und Gesundheitszustand aufweisen, der von den jeweils anwesenden Veterinären bei der Ankunft überprüft wird. Pferde, die diesen Anforderungen nicht genügen, können, ohne Erstattung der Kosten, von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Für jedes teilnehmende Pferd ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch die ausgestellten Pferde verursacht werden, auch nicht für Schäden an den Pferden. Die Aussteller sind für ihre Pferde auf dem Messegelände selbst verantwortlich, ebenso wie vor, während und nach den Vorführungen. Durch die Vermittlung der Ausstellungsleitung können zu günstigen Bedingungen Tierversicherungen abgeschlossen werden. Eine Haftung für Schäden, die durch die ausgestellten Pferde verursacht werden, kann die Ausstellungsleitung nicht übernehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen behält sich der Veranstalter vor, ohne Erstattung der Kosten, den Pferdeaussteller von der Ausstellung auszuschließen und zu entfernen.
- Unterbringungs- und Einstallungskosten**  
Die Unterbringung und Einstellung der Pferde wird gesondert nach Art und Umfang berechnet (siehe Anmeldeformulare für die Ausstellung von Pferden).
- 10.) **Zahlungsbedingungen - Rücktritt**  
Nach erfolgter Zulassung/ Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach Zulassung/ Anmeldebestätigung seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Mietpreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen. Steht der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsverzug, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen. Vom Aussteller ist auch in diesem Fall eine Rücktrittsgebühr von 100% der Standmiete zu entrichten. Die Rechnungsbeträge sind gemäß Rechnungserstellung zu bezahlen. Das Rechnungs- und Mahnwesen kann postalisch sowie auf elektronischem Weg erfolgen.

- 11.) **Aufbau – Gestaltung und Ausstattung**  
Aufbau:  
Montag, 21. August 2023 auf Anfrage möglich  
Dienstag, 22. August 2023 von 7.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch, 23. August 2023 von 7.00 – 17.00 Uhr

Sofern ein früherer Aufbau erforderlich ist, kann dieser nur mit der Messeleitung nach Genehmigung vereinbart werden. In diesem Fall wird dem Aussteller durch den Veranstalter eine Aufbaugenehmigung von 265,00 EUR zzgl. Ust. für Strom und Organisation pro Tag in Rechnung gestellt. Jede weitere Stunde wird mit 37,00 EUR berechnet.

**Um beim Aufbau einen reibungslosen Ablauf des Fahrzeugverkehrs innerhalb des Geländes zu gewährleisten, wird bei der Einfahrt eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR pro Fahrzeug und Anhänger vom Wachpersonal einbehalten. Die Einfahrtszeit ist auf 3 Stunden begrenzt. Bei Ausfahrt innerhalb dieser Zeit wird die Kautions erstattet. Danach müssen die Fahrzeuge außerhalb des Geländes geparkt werden. Für Einrichtungen, die eine längere Zeit in Anspruch nehmen, kann auf schriftlichen Antrag und gegen Berechnung, soweit möglich, ein früherer Aufbaubeginn gestattet werden.** Der Standaufbau muss endgültig am Mittwoch, dem 23. August 2023, 17.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein.

**Je nach Planung der Ausstellungsstände muss die Höhe der Halleneingangstüren beim Aufbau besonders beachtet werden. Sie beträgt unter Umständen eine lichte Höhe von 2,10 m und eine lichte Breite von 2,15 m. Aussteller, die größere, nicht demontable Standaufbauten oder Exponate ausstellen wollen, müssen dies bei der Anmeldung angeben.** Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung der Ausstellungsstände sind die Aussteller an die Genehmigung der Ausstellungsleitung und deren Anweisung gebunden. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaues sind einzureichen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Beim Aufbau eines Fertig-/Systemstandes sind Zeichnungen bzw. Skizzen mit genauen Maßeinträgen der Ausstellungsleitung vorzulegen. Die Standtiefen betragen zwischen 2m und 6m, die Kojenwände haben eine Höhe von 2,50m. Dem Aussteller stehen nur die Innenflächen des Standes bis zur Höhe von 2,50m zur Verfügung. Die Kojenwände dürfen nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Haken zum Befestigen von Bannern oder ähnlichem sind im Ausstellerbüro erhältlich. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden darf weder gestrichen noch tapeziert werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Feste Halleneinbauten wie Fußböden, Hallenwände, Türen, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband befestigt werden. Der Veranstalter weißt ausdrücklich darauf hin, dass die Präsentation, Lagerung oder Feilbietung von Waren und Produkten jedweder Art außerhalb der durch den Aussteller angemieteten Standflächen nicht gestattet ist. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln – auch durch von ihm beauftragte Firmen – haftet der Aussteller. Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Die Aussteller haften voll für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln.

- 12.) **Abbau**  
Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.  
**Abbau ab Sonntag, dem 27. August 2023 ab 19.00 – 24.00 Uhr**  
**Montag, dem 28. August 2023 und**  
**Dienstag, dem 29. August 2023, von 7.00 – 18.00 Uhr**  
Zum Abtransport des Standausrüstungs- und Ausstellungsgutes sind die Aussteller aufgrund eines Räumungsscheines berechtigt. Dieser wird von der Ausstellungsleitung ausgegeben, wenn der Aussteller alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die der Ausstellungsleitung gehörenden Bauteile, wie Rück- und Seitenwände der Kojen, Beschriftungsschilder, Werbetafeln, Waschbecken u. a. dürfen nicht abgebaut werden.  
**Spätestens Dienstag, 29. Aug. 2023 18.00 Uhr, müssen Stände und Plätze endgültig geräumt sein.**
- 13.) **Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes**  
Alle entstehenden Kosten für die Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlagen von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung sowie Grünflächen, hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch bei Schäden, die innerhalb des Ausstellungsgebietes beim Auf- und Abbau verursacht werden. **Der Fußbodenbelag in den Hallen und im Freigelände darf weder angebohrt noch auf sonstige Art beschädigt werden. Die Wiederinstandsetzungsarbeiten des Geländes erfolgen auf Kosten der Aussteller. Im Hallenabschnitt 1A und 1B ist ein Silidur-Beton-Boden vorhanden. Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Hallenabschnitten keine Verankerungen in den Bodenbelag eingebracht werden dürfen. Das Bohren von Löchern in den Boden ist verboten!**
- 14.) **Verrechnung des Strom-, Gas- bzw. Wasserverbrauchs innerhalb der Stände**  
Der Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserverbrauch innerhalb der Stände bzw. Plätze geht zu Lasten des Ausstellers. Für Strom- und Wasserkosten ist je eine Mindestpauschale zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten, wenn kein höherer Verbrauch vorliegt.
- 15.) **Unfallverhütung**  
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel hingewiesen. Für ausgestellte Fahrzeuge, die der Zulassungspflicht nicht unterliegen, ist der Nachweis der Vorschriftenmäßigkeit durch die Vorlage eines Gutachtens einer technischen Prüfstelle für Kfz-Verkehr zu erbringen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.
- 16.) **Feuerschutz und Rauchverbot**  
Feuerlöschgeräte dürfen nur bei Gefahr in Betrieb genommen werden. Bei Gefahrlosigkeit ist das Entfernen von Feuerlöschern bzw. Löschgeräten verboten. Die Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch zugehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.  
Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten usw. bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung und darf nur unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. **In sämtlichen Ausstellungen ist Rauchverbot.**

## 17.) Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. **Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.**

Die Hallentüren sind nachts nicht verschlossen, da Zugang zu den eingestellten Pferden gewährleistet werden muss. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Messe zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig zu vereinbaren.

Die allgemeine Reinigung der Hallen und des Geländes wird von der Ausstellungsleitung veranlasst. Die Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu besorgen. Für die Standreinigung steht eine Vertragsfirma zur Verfügung.

## 18.) Versicherung / Ansprüche

Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung ist im Rahmen ihrer Haftpflicht versichert; diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsstände und Ausstellungsgüter.

Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.

Alle etwaigen Ansprüche aus diesem Ausstellervertrag enden 3 Monate nach Ausstellungsende.

## 19.) Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln

Abgesehen von Gratisproben ist die Abgabe von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstigen Getränken von der Ausstellungsleitung zu genehmigen. Die gesetzlich vorgeschriebene Sondererlaubnis ist vom Aussteller beim Fachbereich „Bürgerservice + Soziales, Abt. Zentrales Bürgerbüro, Ordnungswesen“ der Stadt Offenburg zu beantragen.

Diese Genehmigung muss von der Ausstellerfirma bei der zuständigen Stelle selbst eingeholt werden. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller.

## 20.) Verkauf

Zum direkten Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zu Endverbraucherpreisen abgegeben werden.

## 21.) Parkplätze und Fahrzeugverkehr

Ab Mittwoch, dem 23. August 2023, 17.00 Uhr, bis Sonntag, dem 27. August 2023, 18.30 Uhr, ist jeder Fahrzeugverkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes untersagt. Ausnahmen sind vom Projektteam zu genehmigen.

Innerhalb des Ausstellungsgeländes darf nur auf den von der Ausstellungsleitung bestimmten Ausstellerparkplätzen geparkt werden. Fahrzeuge, die an anderen Plätzen parken, werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt.

Die Aussteller haben die Möglichkeit, Dauerparkplätze zu mieten. Die Mietpreise sind in den „Technischen Unterlagen“ ersichtlich. Auf diesen Ausstellerparkplatz hat der Aussteller ab Donnerstag, dem 24. August 2023, 10.00 Uhr, mit Ausstellungsbeginn, Anspruch.

Das Übernachten in Wohnwagen auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Für den gesamten Fahrverkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes gelten die Bestimmungen des STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Die An- und Abfuhr von Versorgungsgütern während der Ausstellung bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung und hat vormittags von **8.00 bis 9.30 Uhr** zu erfolgen. Das Fahrzeug ist nach dem Abblenden unverzüglich, spätestens nach einer halben Stunde, vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

## 22.) Ausstellungskatalog – Bestellscheine – Technische Unterlagen

Die Ausstellungsleitung gibt einen offiziellen Ausstellungskatalog heraus. Er enthält ein alphabetisches Aussteller- und Branchenverzeichnis. Die Eintragung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis umfasst den Firmennamen, PLZ, Ort, Internet, E-Mail, Hallen- und Standnummer. Der Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis wird mit 99,- EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

1. Der Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis ist für alle Aussteller obligatorisch. Das gilt auch für Mitaussteller bzw. jedes einzelne Mitglied einer Gemeinschaftsbeteiligung; sie müssen jeweils mit einem eigenen Katalogeintrag vertreten sein. Gemeinschaftsbeteiligungen und Mitaussteller können nur unter dieser Bedingung zugelassen werden. Die Eintragung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis umfasst den Firmennamen, PLZ, Ort, Internet, E-Mail, Hallen- und Standnummer. Eintragungen in das Branchen-, Warenverzeichnis werden nur mit dem Firmennamen, einer kurzen Artikelbezeichnung sowie der Hallen- und Standnummer separat vorgenommen; 1 Eintrag im Branchenverzeichnis ist kostenlos; weitere Einträge sind kostenpflichtig.

2. Mit der endgültigen Standzusage sowie der Standmietenrechnung erhält der Aussteller die „Technischen Unterlagen“, Bestellscheine für Serviceleistungen und Ausstellungstechnik zugesandt. Die „Technischen Unterlagen“ sind ein Bestandteil der Anmeldung und des Vertrages.

## 23.) Abfall- und Müllentsorgung

Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall, welcher beim Auf- und Abbau und während der Ausstellung entsteht, selbst zu entsorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall in getrennten Fraktionen gesammelt und abgeführt wird. Die Entsorgungskosten sind in der Standmietenrechnung separat ausgewiesen. Näheres ist in den „Technischen Unterlagen“ geregelt. Wichtig: **Verpackungsmaterial ist kein Abfall! Es ist durch den Aussteller zu sammeln und mitzunehmen.**

## 24.) Verwendung des eurocheval-Logos

Die Benutzung des eurocheval-Logos vor, während und nach der Ausstellung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

## 25.) Video-Überwachung

Das Gelände der Messe Offenburg ist in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke der Messe Offenburg erhoben.

## 26.) Mündliche Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt sind.

## 27.) Bundesdatenschutzgesetz

Die Anmeldeunterlagen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH erfasst alle Daten, die zur Bearbeitung Ihrer Teilnahmeerklärung sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung Ihrer Messteilnahme erforderlich sind. Die Angaben auf diesem Formular werden von der Messe Offenburg-Ortenau GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Datenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt. Die Messe Offenburg-Ortenau GmbH verarbeitet die erhobenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zweck der Vertragserfüllung, die die Teilnahme von Ausstellern an einer Messe betrifft. Dies umfasst auch die damit einhergehende Kundenbetreuung. Weitere Informationen zu ihren Rechten (Widerspruch, Löschung etc.) finden Sie unter <https://www.messe-offenburg.de/de/datenschutz>

## 28.) Abschließende Bestimmung

Sollte sich eine Bestimmung der Besonderen Ausstellungsbedingungen der eurocheval und Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

## 29.) Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Offenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

Offenburg, August 2022



Messe Offenburg-Ortenau GmbH  
Geschäftsführerin: Sandra Kircher  
Amtsgericht Freiburg HRB 472277

# Allgemeine Teilnahmebedingungen der eurocheval 2023

- 1.) **Anmeldung**
  - 1.1 Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber der Messe Offenburg-Ortenau (nachfolgend Veranstalter genannt) verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.
  - 1.2 Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.
  - 1.3 Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Messe/Ausstellung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.
- 2.) **Bestätigung der Anmeldung**
  - 2.1 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken.
  - 2.2 Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Eingangsbestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung beim Veranstalter.
- 3.) **Abstimmung der Platzierung**
  - 3.1 Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.
  - 3.2 Soweit in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ kein abweichendes Verfahren festgelegt ist, erhält der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge zunächst einen Platzierungsvorschlag (Plan mit eingezeichneter Standfläche) zugesandt. Die Platzierung der Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der vom Aussteller angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Die Zuteilung richtet sich im Übrigen nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Zusendung des Platzierungsvorschlags stellt noch keine Zulassung zur Veranstaltung dar.
  - 3.3 Ist der Aussteller mit dem Platzierungsvorschlag des Veranstalters nicht einverstanden kann er innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Veranstalter widersprechen. In diesem Fall versucht der Veranstalter gegebenenfalls vorhandene Alternativen mit dem Aussteller abzustimmen.
- 4.) **Zulassung zur Veranstaltung**
  - 4.1 Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet der Veranstalter durch „Zulassung“ des Ausstellers.
  - 4.2 Die Zulassung erfolgt erst nach Abstimmung der Platzierung und nach Ablauf der siebentägigen Widerspruchsfrist. Mit der Erklärung der Zulassung in Textform kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung zustande. Erfolgt die Zulassung erst 14 Tage vor der Veranstaltung, so reduziert sich die Widerspruchsfrist auf 2 Tage.
  - 4.3 Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber dem Veranstalter widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmittelteilung des Veranstalters.
  - 4.4 Hat der Veranstalter vor der Zulassung dem Aussteller keinen Platzierungsvorschlag angeboten und wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ der Standfläche (z.B. Reihenstand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Standfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.
  - 4.5 Erfolgt im Fall der Ziffer 4.4 eine Verringerung oder Vergrößerung der Standfläche oder eine Änderung des Standtyps (z.B. Reihenstand statt Eckstand) ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Standfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und erhält alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet.
  - 4.6 Die Zulassung zur Messe/ Ausstellung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht der Ausstellungsnummernliste bzw. dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.
  - 4.7 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
  - 4.8 Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Messe/ Ausstellung ausgeschlossen werden.
- 5.) **Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller**
  - 5.1 Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.
  - 5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer besonderen Gebühr.
  - 5.3 Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.
- 6.) **Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht**
  - 6.1 Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Besonderen Teilnahmebedingungen sowie der „Ausstelleranmeldung“ zu entnehmen.
  - 6.2 Soweit in den Besonderen Teilnahmebedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist erhält der Aussteller mit oder unmittelbar nach der Zulassung eine Rechnung.
  - 6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.
  - 6.4 Zur Sicherung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.
- 7.) **Wechsel des Veranstaltungsformats, Rücktritt, Widerruf der Zulassung**
  - 7.1 Messen/Ausstellungen, die als hybride Veranstaltung konzipiert werden, können im Fall der Absage oder Verschiebung der analogen Veranstaltung ausschließlich als digitales Veranstaltungsformat durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Absage oder Verschiebung des analogen Veranstaltungsformats liegt beim Veranstalter nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Ziffer 8. Es werden die folgenden Veranstaltungsformate unterschieden:
    - Analoge Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „analoge Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen die Anwesenheit von Ausstellern und Besuchern auf dem Messegelände.
    - Digitale Veranstaltung; Messen und Ausstellungen, die als „digitale Veranstaltung“ durchgeführt werden, ermöglichen Ausstellern und Besuchern eine virtuelle Teilnahme online von Zuhause, vom Arbeitsplatz und von unterwegs.
    - Hybride Veranstaltung; Beide Veranstaltungsformate (also analog und digital) finden parallel zueinander stattfinden. Der Besucher kann sich entscheiden, ob er die Messe/Ausstellung analog und/oder digital besucht.

- Das Entgelt für das jeweilige Format ergibt sich aus der Ausstelleranmeldung. Für Formate die nicht durchgeführt werden, erfolgt die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte.
- 7.2 Sollte eine Veranstaltung im digitalen Raum (auch bei einer hybriden Veranstaltungsvariante) nicht durchgeführt werden (können), erfolgt auch für dieses Format die Rückerstattung bereits vereinnahmter Entgelte. Auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Ausfall oder wegen technischer Störungen der Veranstaltung im digitalen Raum verzichtet der Aussteller mit Abschluss des Ausstellervertrags.
- 7.3 Soweit in den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes festgelegt ist, hat der Aussteller abgesehen von den zwingenden gesetzlichen Rücktrittsrechten nach erteilter Zulassung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:
  - Bis zu 8 Wochen vor der Veranstaltung: keine Stornogebühr
  - Weniger als 8 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Entgelt
- Stornoquoten von bei Dienstleistern gebuchten Leistungen sind der entsprechenden Servicemappe zu entnehmen.
- 7.4 Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch an den Veranstalter innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen.
- 7.5 Erklärt der Aussteller abweichend von den Fristen gemäß Ziffer 7.3 er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt vom Vertrag, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter um den Eindruck einer Standfläche zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestattet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.
- 7.6 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,
  - im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
  - wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
  - die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
  - gegen sicherheitstechnische Messe- und Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist
- Im Falle des Widerrufs der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
- 8.) **Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen**
  - 8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigenweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in (Textform/Schriftform) zu erklären.
  - 8.2 Der Veranstalter ist im Fall von „Höherer Gewalt“ zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen den Veranstalter zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Schadenersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 9.) **Haftung, Freistellung, Verjährung**
  - 9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mietweise überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwerterwert) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.
  - 9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unverzüglich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistige Inhalt oder seine Standortwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
  - 9.3 Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadenersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadenersatzansprüche wegen von vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sein denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
  - 9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungs- und Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.
  - 9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.
  - 9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusslag der Veranstaltung fällt.
  - 9.7 Soweit die Haftung der Messe Offenburg-Ortenau beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.) **Abtretung, Aufrechnung**
  - 10.1 Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.
  - 10.2 Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Veranstalter nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein

# Allgemeine Teilnahmebedingungen der eurocheval 2023

Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 11.) Genehmigungen, Rechte

11.1 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestandteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

11.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

## 12.) Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mittelbar werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der Veranstaltung für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

12.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

## 13.) Standgestaltung, Exponate, Standbau

13.1 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

13.2 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen sich in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers befinden und alle für das Produkt gesetzlich vorgeschrieben Zulassungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen besitzen. Insbesondere die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind zu beachten. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen dem Veranstalter einzureichen.

13.3 Ausstellungsstände müssen in sicherheits- und brandschutztechnischer Hinsicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und den darauf beruhenden „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ entsprechen. Der Aussteller erhält die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ auf Anforderung zugesandt, wenn sie den Teilnahmebedingungen nicht bereits beigefügt waren. Die Unterlage steht zudem unter [www.messe-offenburg.de](http://www.messe-offenburg.de) als Download zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Bestimmungen ist der Aussteller für seinen Standaufbau und die Standgestaltung selber verantwortlich. Der Veranstalter kann verlangen, dass Verstöße gegen die „Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau“ unverzüglich beseitigt werden. Ebenso kann der Veranstalter vom Aussteller die Beseitigung von Ausstellungsgeräten verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen kann. Bei anhaltenden Verstößen kann die Schließung eines Ausstellungsstandes auf Kosten des Ausstellers angeordnet und durchgesetzt werden. Hinweise auf Messebauunternehmen, die die Standgestaltung übernehmen und Einrichtungsgegenstände vermieten, werden auf Anfrage durch den Veranstalter erteilt. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau durch den Aussteller beauftragten Firmen sind dem Veranstalter auf Anforderung bekannt zu geben.

13.4 Durch die Gestaltung eines Standes dürfen die Nachbarstände und Gänge nicht in ihrer Sicht und Begehrbarkeit behindert werden. Als Minimalanforderung an die Standgestaltung ist eine Standbegrenzung an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Die Rückwände des Messestandes müssen neutral und ohne Werbung gestaltet sein. Vorhandene Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscheinrichtungen, Verteilerkästen und vergleichbare technische Einrichtungen in den Hallen können Bestandteile von zugeteilten Standflächen sein. Ihre Beseitigung ist ausgeschlossen. Einwendungen hiergegen können nicht erhoben werden.

13.5 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

13.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände (über 2,5 m) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken (>100 kg Flächenlast/qm), für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.

13.7 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

13.8 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

13.9 Nach Beendigung der Messe/Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden hat der Aussteller zu ersetzen.

13.10 Ausstellungsgegenstände, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden

## 14.) Standversorgung

14.1 Anträge des Ausstellers für Strom, Wasser, Telekommunikation usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Vordrucken termingerecht eingehen. Für eine ausreichende allgemeine Grundbeleuchtung in der Halle ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche Installationen auf seine Kosten und Rechnung ab dem beim Veranstalter bestellten Übergabepunkt anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist.

14.2 Bis zum beim Veranstalter bestellten Installations-Übergabepunkt darf keine vom Aussteller bestellte Firma tätig werden.

## 15.) Bewachung

15.1 Eine allgemeine Bewachung/ Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert abzuschließen.

## 16.) Werbung

16.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

16.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmzeugend ist.

16.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf stets der vorherigen Erlaubnis des Veranstalters. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

16.6 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

## 17.) Direktverkauf

17.1 Der Direktverkauf ist nur nach Maßgabe der Besonderen Teilnahmebedingungen gestattet.

Die Verkaufsobjekte sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

17.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

## 18.) Ausstellerausweise

18.1 Regelungen zu Ausstellerausweisen sind in der Servicemappe des Messeprojekts enthalten.

18.2 Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich der Veranstalter vor.

## 19.) Reinigung, Umweltschutz

19.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

19.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.

19.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

19.4 Verpackungsmaterial ist vom Aussteller selbst zu entsorgen.

## 20.) Videoüberwachung, Fotografieren, Marken- und Produktpiraterie

20.1 Das Messegelände wird in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke des Veranstalters erhoben. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Geländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

20.2 Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt Fotografieren, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsbesuchenden von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

20.3 Für Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt stehen dem Aussteller die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen zur Verfügung. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeit dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

20.4 Alle Personen, welche die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Besonderen Teilnahmebedingungen sowie die Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. **Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrHG) veröffentlicht werden.**

20.5 Der Veranstalter unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich, die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

## 21.) Hausrecht, Zuwiderhandlungen

21.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21.2 Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

## 22.) Nebenabreden, Salvatorische Klausel

22.1 Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

22.2 Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den allgemeinen oder besonderen Teilnahmebedingungen oder in den Technischen Richtlinien der Messe Offenburg-Ortenau unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Aussteller eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur Vertragsgegenstand, wenn der Veranstalter diese in Schriftform ausdrücklich akzeptiert.

## 23.) Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

23.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

23.2 Erfüllungsort ist Offenburg. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.



Offenburg, August 2022  
Messe Offenburg-Ortenau GmbH  
Geschäftsführerin: Sandra Kircher  
Amtsgericht Freiburg HRB 472277